



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
CH-3011 Bern

Aemterkonsultation@bfs.admin.ch

Basel, 19. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2024

Vernehmlassung zur neuen Bundesstatistikverordnung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur neuen Bundesstatistikverordnung (BStatV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und Anträge zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat begrüsst die neue Bundesstatistikverordnung in ihrer Stossrichtung. Die neue Verordnung sowie der überarbeitete Anhang zu den einzelnen Erhebungen ermöglicht eine transparentere Information über die Tätigkeiten der öffentlichen Statistikstellen auf Bundesebene.

Begrüsst wird insbesondere die in Art. 14 und 15 genannte Förderung der Zusammenarbeit der Statistikstellen des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden. Der Kanton Basel-Stadt ist überzeugt, dass die kommenden Herausforderungen im Statistik- und Datenbereich nur über alle föderalen Ebenen hinweg gemeinsam gemeistert werden können.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Verankerung der angestrebten Mehrfachnutzung von Daten zu statistischen Zwecken in der Verordnung (Art. 16, Abs. 1) sowie die Klärung der Rolle der Statistikproduzenten des Bundes im Bereich Dienstleistungen und Datenwissenschaften (Art. 43). Es handelt sich dabei um Themen, die auch im Kanton Basel-Stadt an Relevanz gewinnen und denen in der unlängst vom Regierungsrat verabschiedeten Datenstrategie eine hohe Priorität eingeräumt wird.

Gleichzeitig gilt es, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. In der Verordnung oder den Erläuterungen empfiehlt sich teilweise eine Spezifizierung, so bei der Umsetzung von Art. 16 Abs. 2, wonach der Datenaustausch über elektronische Schnittstellen erfolgt. Umgekehrt gilt es, bei Daten, die einer spezialrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen (Art. 19), die Möglichkeiten zur Einmalernerhebung und Mehrfachnutzung unter Einbezug der Daten-

produzenten zu gewährleisten, beispielsweise mittels Hashfunktion. Für eine ausführliche Einordnung verweisen wir auf die beigelegte Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt.

Bezüglich der Umsetzung der angestrebten nationalen Erhebung von Steuerdaten für statistische Zwecke verweist der Regierungsrat auf die Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK.

2. Anträge

2.1 Art. 17 – Durchführung der Datenbeschaffung

Die Bestimmung ordnet die Verantwortung für die Vorbereitung und die Durchführung der Befragungen und Erhebungen den «zuständigen Organen» zu, die sich aus dem Anhang ergeben. Die Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, dass die zuständigen Organe nicht nur die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Befragungen und Erhebungen tragen, sondern für die Bearbeitung der betroffenen Personendaten als solche. Ansonsten muss davon ausgegangen werden, dass der Bund in sämtlichen Fällen die Verantwortung für die Bearbeitung von Personendaten durch die zuständigen Organe trägt, die nicht mit der Beschaffung und Durchführung der Erhebungen im Zusammenhang stehen.

2.2 Art. 24 – Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht der Statistikproduzenten

Abs. 1

Die Regelung bezieht sich auf Art. 14 BStatG. Die mit statistischen Arbeiten betrauten Personen unterliegen einer Geheimnispflicht. Art. 14 BStatG verwendet dabei den Begriff des Amtsgeheimnisses. Der selbständige Gehalt von Art. 24 E-BStatV ist nicht ersichtlich. Sollten weitergehende Vertraulichkeitspflichten als in Art. 14 BStatG greifen, müsste dies entsprechend ergänzt werden.

Abs. 3

Diese Bestimmung verpflichtet öffentliche Organe, die Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflichten von privaten Befragungsinstituten und Organisationen vertraglich zu regeln. Es handelt sich um Auslagerungssachverhalte, also um Fälle in denen privatrechtliche Unternehmen im Auftrag von öffentlichen Organen Befragungen und Erhebungen von Personendaten bearbeiten. Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, als die vertraglich vereinbarte Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht dem Niveau von Art. 14 BStatG zu entsprechen hat und die Anonymisierungspflichten gemäss Art. 19 E-BStatV zu beachten sind. Zudem böte die Norm Platz, um konkrete Voraussetzungen zu definieren, welche private Unternehmen einhalten müssen, um überhaupt als Befragungs- und Erhebungsinstitute in Frage zu kommen. Beispielsweise könnte auf Standards nach ISO-Zertifizierungen verwiesen werden.

2.3 Art. 38 – Bekanntgabe von Einzeldaten aus der Bundesstatistik

Während in der bestehenden Statistikerhebungsverordnung unter Art. 9 Abs. 2 festgelegt war, dass Einzeldaten an Statistikstellen der Kantone und Gemeinden für statistische Arbeiten weitergegeben werden dürfen, sofern der Datenschutz gewährleistet ist und die vertraglichen Abmachungen getroffen wurden, sind die Statistikstellen in der neuen BStatV bezüglich der Datenbekanntgabe bei den öffentlichen Stellen subsummiert worden (Art. 38 Abs. 1). Dabei werden keine personenidentifizierenden Angaben, insbesondere AHV-Nummern und UID von Firmen, bekannt gegeben.

Diese Einschränkung ist zu restriktiv und widerspricht dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Gemäss BStatG Art. 14a, Abs. 2 ist vorgesehen, dass die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden Daten des Bundesamtes für Statistik verknüpfen dürfen, sofern die regionalen Statistikstellen

die nötigen Auflagen erfüllen. Auch in der neuen BStatV Art. 30 ist normiert, dass Statistikstellen der Kantone und Gemeinden Daten des BFS verknüpfen dürfen, was eine Lieferung von Identifikatoren notwendig macht. Auch gemäss Art. 19, Abs. 2 ist die Weitergabe von Personendaten zu nicht personengebundenen Zwecken wie der Statistik vorgesehen, sofern die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind. Art. 38 BStatV muss deshalb mit dem bisherigen Art. 9 Abs. 2 der Statistikerhebungsverordnung ergänzt werden.


2.4 Anhang 2: Nationale Erhebung von Steuerdaten zu statistischen Zwecken

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Variante 1, wobei die Verantwortung der Erhebung von Steuerdaten natürlicher Personen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) liegt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt